

Merkblatt zum Thema „finanzielle Unterstützung“

(Angaben ohne Gewähr)

BAföG

Kinderbetreuungszuschlag

Studierende mit einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, hat können auf Antrag für das erste Kind einen Zuschlag in Höhe von 113 EUR monatlich erhalten, für jedes weitere Kind gibt es einen Zuschlag von 85 EUR monatlich. Der Zuschlag kann nur einem Elternteil gewährt werden.

Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

Gilt auch für Fälle, in denen die restliche Förderung nach dem BAföG in voller Höhe als verzinsliches Darlehen der KfW-Bankengruppe bewilligt wird.

Freibeträge

Für Studierende mit Kind(ern) gelten bei der Berechnung des eigenen anrechenbaren Einkommens neben den normalen Freibeträgen besondere zusätzliche Freibeträge, die den Anrechnungsbetrag mindern:

- für jedes Kind monatlich: 470 EUR
- für den Ehegatten monatlich: 520 EUR

Kann nur für Personen in nicht förderungsfähiger Ausbildung gewährt werden.

Auf die Freibeträge sind Einkommen des Ehegatten anzurechnen. Bei der Berechnung des anrechenbaren Vermögens wird sowohl für Ehegatten als auch für jedes Kind ein zusätzlicher Freibetrag von 1.800 EUR gewährt.

Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Bei Schwangerschaft oder Pflege von Kindern bis zum 10. Lebensjahr kann die Ausbildungsförderung auch über die Förderungshöchstdauer hinausgehen.

Folgende Verlängerungszeiten sind als angemessen festgelegt:

- Schwangerschaft und Geburt: 1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres: pro Lebensjahr 1 Semester
- für 6. und 7. Lebensjahr: 1 Semester
- für 8. - 10. Lebensjahr: 1 Semester

Diese Vergünstigung darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, auch nicht, wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden.

Zudem kann jeder Verlängerungszeitraum nur einmal in Anspruch genommen werden.

Kann von jedem Elternteil beantragt werden, jedoch nicht von beiden gleichzeitig.

Es muss dargelegt werden, wer die Hauptlast der Erziehungsarbeit getragen hat.

Studienabschlusshilfe

Reichen die Verlängerungszeiten nicht aus um das Studium abzuschließen, kann im Anschluss noch für bis zu 12 Monate Studienabschlusshilfe nach dem BAföG gewährt werden.

Voraussetzungen sind:

1. Zulassung zur Abschlussprüfung spätestens vier Semester nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Zeit der Förderung über die Förderungshöchstdauer und
2. Vorlage einer Bestätigung des Prüfungsamtes, dass das Studium innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.

Wird die Studienabschlusshilfe wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung gewährt, erfolgen die Leistungen in voller Höhe als Zuschuss und sind nicht zurückzuzahlen.

Weitere Informationen:

- www.bafög.bmbf.de
- Studentenwerk Oberfranken
Universitätsstraße 30
95447 Bayreuth

Staatliche Quellen

Elterngeld

Studierende und Erwerbslose können vom Staat mindestens 300 EUR monatliche Beihilfe bekommen.

Grundsätzlich wird es dem erziehenden Elternteil für längstens 12 Monate ausgezahlt.

Teilen sich beide Eltern die Erziehungszeit, verlängert sich der Zeitraum auf 14 Monate.

Das Elterngeld wird grundsätzlich anrechnungsfrei zu allen anderen Leistungen gewährt.

Anträge nehmen die kommunalen Elterngeldstellen entgegen.

Weitere Informationen:

- www.bmfsfj.de
- www.zbfs.bayern.de
- Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

Kindergeld

Unabhängig vom Einkommen hingegen steht Eltern das Kindergeld zu. Dabei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss zur Kindererziehung pro Kind und Monat.

Dabei bekommen Eltern, deren Kinder bei ihnen wohnen, folgende Beträge:

- für erstes und zweites Kind monatlich 184 Euro
- für drittes Kind 190 Euro monatlich
- für jedes weitere Kind 215 Euro monatlich

Voraussetzung dafür ist lediglich ein Antrag auf Kindergeld bei der Agentur für Arbeit (möglichst direkt nach der Geburt).

Weitere Informationen:

- www.kinderzuschlag.de
- www.familienkasse-info.de
- Arbeitsagentur Hof
Äußere Bayreuther Straße 2
95032 Hof

Landeserziehungsgeld

Der Freistaat Bayern zahlt im Anschluss an das Elterngeld Landeserziehungsgeld.

Es soll Eltern unterstützen, ihr Kind auch im dritten Lebensjahr selbst zu betreuen und zu erziehen.

Das Landeserziehungsgeld wird ab dem dritten Lebensjahr bei vorangegangenem Bezug von Bundeserziehungsgeld und ab dem 13. Lebensmonat bei vorangegangenem Elterngeldbezug, frühestens jedoch nach Ablauf der letzten Elterngeldzahlung geleistet.

Höhe:

- Für das erste Kind 150 Euro
- ab dem zweiten Kind 200 Euro
- ab dem dritten Kind 300 Euro

Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig.

Weitere Informationen:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
- www.zbfs.bayern.de

Weitere Quellen

Mutterschaftsgeld

Eine andere Anlaufstelle für schwangere Studentinnen ist die Krankenkasse. Das Mutterschaftsgeld enthält in der Regel finanzielle Unterstützung für Babyprodukte, kommt aber gegebenenfalls für den Lohnausfall auf (bis zu vier Monaten nach der Geburt).

Ob und wie viel Mutterschaftsgeld konkret gezahlt wird, hängt unter anderem vom jeweiligen Träger ab, aber auch von evtl. Nebentätigkeiten, der Art der Versicherung (familienversichert oder studentisch, freiwillig oder privat?).

Je nach Rahmenbedingungen sind so zwischen 13 Euro pro Tag und einmalig 210 Euro an Mutterschaftsgeld möglich. Informieren Sie sich daher am besten so früh wie möglich.

Weitere Informationen:

- Zentrum Bayern Familie und Soziales
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
- www.zbfs.bayern.de

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Finanzielle Unterstützung für Schwangere in Not.

Weitere Informationen:

- info@familie-in-not.bayern.de

Hildegardis-Verein

Vergibt Darlehen für alleinerziehende Studentinnen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass die Bewerberin das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dass sie christlicher Konfession ist. Gefördert werden alle Fachrichtungen und Studienziele, neben Erststudien können auch Zweit- oder Aufbaustudiengänge gefördert werden. Das Darlehen ist zinslos und wird in monatlichen Beträgen von 500 € oder 250 € ausgezahlt.

Die Bewerberin nennt dem Hildegardis-Verein die benötigte Förderdauer.

Der Bewerbung sind neben Bewerbungsbogen, Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen auch zwei Gutachten beizulegen.

Weitere Informationen:

- www.hildegardis-verein.de/darlehen/bewerbungsunterlagen